

RS Vwgh 1961/11/30 2013/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1961

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG;

Rechtssatz

Gegen die Behebung einer amtswegigen Erklärung über das Erlöschen von Freischürfen kann derjenige, der dieses Verfahren angeregt hat, mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit keine Beschwerde an den VwGH erheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1960002013.X01

Im RIS seit

20.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at